

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 183

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

49. Jahrgang

5. Juli 2006

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1014/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		Verordnung (EG) Nr. 1015/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 1016/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Melonen	9
		★ Verordnung (EG) Nr. 1017/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 2003/04 hinsichtlich des Zollkontingents	11
		★ Verordnung (EG) Nr. 1018/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers	12
		★ Verordnung (EG) Nr. 1019/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 über ein Fangverbot für Gabeldorsch im ICES-Gebiet VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs	13
		★ Verordnung (EG) Nr. 1020/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 über ein Fangverbot für Blauleng im ICES-Gebiet VI, VII (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens	15

Rat

2006/462/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2006 des Assoziationsrates EU-Chile vom 24. April 2006 zur Beseitigung der Zölle auf die in Anhang II des Assoziationsabkommens EU-Chile aufgeführten Weine, Spirituosen und aromatisierten Getränke** 17

Kommission

2006/463/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2006 zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Botsuana (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2880) ⁽¹⁾** 20

2006/464/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 27. Juni 2006 über vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2881)** 29



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1014/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 5. Juli 2006 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission

J. L. DEMARTY

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	70,1
	204	28,7
	999	49,4
0707 00 05	052	107,6
	999	107,6
0709 90 70	052	83,9
	999	83,9
0805 50 10	388	57,9
	528	42,1
	999	50,0
0808 10 80	388	90,1
	400	114,5
	404	102,8
	508	84,8
	512	87,2
	524	54,3
	528	72,7
	720	114,4
	800	145,8
	804	103,1
999	97,0	
0808 20 50	388	106,5
	512	92,4
	528	92,2
	720	37,6
	999	82,2
0809 10 00	052	206,2
	999	206,2
0809 20 95	052	319,0
	068	115,5
	608	218,2
	999	217,6
0809 40 05	624	146,6
	999	146,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1015/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Eröffnung einer Ausschreibung für den Verkauf von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

(1) Im Rahmen der Ausschreibung mit der Nummer 6/2006 EG wird Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft verkauft.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Alkohol stammt aus den Destillationen nach den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der Interventionsstellen der Mitgliedstaaten.

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾ wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen zum Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die infolge der in den Artikeln 35, 36 und 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ und in den Artikeln 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 genannten Destillationen gebildet wurden und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.
- (2) Gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 ist eine Ausschreibung von Weinalkohol zur ausschließlichen Verwendung als Bioethanol im Kraftstoffsektor der Gemeinschaft durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Weinalkoholbestände zu verringern und die kontinuierliche Versorgung der gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugelassenen Unternehmen zu gewährleisten.
- (3) Seit dem 1. Januar 1999 und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁴⁾ müssen die Angebotspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

(2) Die zum Verkauf angebotene Gesamtmenge beläuft sich auf 700 000 Hektoliter Alkohol von 100 % vol und teilt sich folgendermaßen auf:

- a) eine Partie mit der Nummer 54/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- b) eine Partie mit der Nummer 55/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- c) eine Partie mit der Nummer 56/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- d) eine Partie mit der Nummer 57/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- e) eine Partie mit der Nummer 58/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- f) eine Partie mit der Nummer 59/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (AbL. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1820/2005 (AbL. L 293 vom 9.11.2005, S. 8).

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

- g) eine Partie mit der Nummer 60/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- h) eine Partie mit der Nummer 61/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- i) eine Partie mit der Nummer 62/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol.
- j) eine Partie mit der Nummer 63/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- k) eine Partie mit der Nummer 64/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- l) eine Partie mit der Nummer 65/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- m) eine Partie mit der Nummer 66/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol,
- n) eine Partie mit der Nummer 67/2006 EG, bestehend aus einer Menge von 50 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol.

(3) Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der die Partien ausmachenden Behältnisse, die in jedem Behältnis enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind in Anhang I der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

(4) Nur die gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugelassenen Unternehmen können sich an der Ausschreibung beteiligen.

Artikel 2

Der Verkauf wird gemäß den Bestimmungen der Artikel 93, 94, 94b, 94c, 94d, 95 bis 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 3

(1) Die Angebote sind bei den in Anhang II aufgeführten Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, zu hinterlegen oder per Einschreiben an die Anschrift dieser Interventionsstellen zu senden.

(2) Die Angebote sind in doppeltem Umschlag einzureichen; der verschlossene und versiegelte innere Umschlag trägt folgende Aufschrift: „Angebot im Rahmen der Ausschreibung von Alkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft Nr. 6/2006 EG“, der äußere Umschlag trägt die Anschrift der betreffenden Interventionsstelle.

(3) Die Angebote müssen spätestens am 26. Juli 2006 um 12 Uhr (Brüsseler Zeit) bei der betreffenden Interventionsstelle eingehen.

Artikel 4

(1) Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn es den Artikeln 94 und 97 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 entspricht.

(2) Ein Angebot kann nur berücksichtigt werden, wenn ihm bei der Antragstellung Folgendes beigefügt ist:

- a) der Nachweis, dass der Bieter bei der betreffenden Interventionsstelle, in deren Besitz sich der Alkohol befindet, eine Teilnahmesicherheit in Höhe von 4 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol geleistet hat,
- b) Name und Anschrift des Bieters, Bezugsnummer der Ausschreibungsbekanntmachung, vorgeschlagener Preis, ausgedrückt in Euro je Hektoliter Alkohol von 100 % vol,
- c) die Verpflichtung des Bieters, alle Vorschriften der betreffenden Ausschreibung einzuhalten,
- d) eine Erklärung des Bieters, wonach er
- i) auf Beanstandungen der Qualität und der Eigenschaften des Erzeugnisses, für welches er den Zuschlag erhalten hat, verzichtet,
- ii) mit allen Kontrollen betreffend die Zweckbestimmung und Verwendung des Alkohols einverstanden ist,
- iii) bereit ist, den Nachweis dafür zu erbringen, dass der Alkohol gemäß den in der Ausschreibungsbekanntmachung festgelegten Bedingungen verwendet wird.

Artikel 5

Die Mitteilungen gemäß Artikel 94a der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000, die die mit der vorliegenden Verordnung eröffnete Ausschreibung betreffen, werden der Kommission an die Anschrift übermittelt, die in Anhang III der vorliegenden Verordnung genannt ist.

Artikel 6

Die Probenahme ist in Artikel 98 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 geregelt.

Die Interventionsstelle übermittelt alle zweckdienlichen Angaben über die Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols.

Auf Antrag sind bei der betreffenden Interventionsstelle von einem ihrer Vertreter entnommene Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhältlich.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des

Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie

- a) sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen,
- b) zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

(2) Die Kosten für die Kontrollen gemäß Absatz 1 gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behältnisse	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart
Spanien Partie Nr. 54/2006 EG	Tarancón	A-1	24 503	27	roh
		A-2	2 770	27	roh
		B-4	22 727	27	roh
		Insgesamt		50 000	
Spanien Partie Nr. 55/2006 EG	Tarancón	A-3	24 659	27	roh
		B-3	24 742	27	roh
		B-4	599	27	roh
		Insgesamt		50 000	
Spanien Partie Nr. 56/2006 EG	Tarancón	A-2	21 440	27	roh
		B-1	24 551	27	roh
		C-1	4 009	27	roh
		Insgesamt		50 000	
Spanien Partie Nr. 57/2006 EG	Tarancón	B-4	977	27	roh
		B-5	24 736	27 + 28	roh
		B-6	24 151	27	roh
		C-1	136	27	roh
	Insgesamt		50 000		
Spanien Partie Nr. 58/2006 EG	Tarancón	A-6	1 036	30	roh
		A-7	24 830	30	roh
		A-8	24 134	30	roh
		Insgesamt		50 000	
Spanien Partie Nr. 59/2006 EG	Tarancón	A-4	24 505	30	roh
		A-8	467	30	roh
		B-2	12 354	30	roh
		B-7	12 674	30	roh
	Insgesamt		50 000		
Frankreich Partie Nr. 60/2006 EG	Deulep Bld Chanzy F-30800 Saint-Gilles	503B	1 525	28	roh
		119	22 605	27	roh
		503	7 910	27	roh
		504	810	30	roh
		501	3 550	27	roh
		504	540	28	roh
		501B	5 075	30	roh
		501B	150	28	roh
		508	7 835	27	roh
	Insgesamt		50 000		

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behältnisse	Menge in Hektolitern Alkohol von 100 % vol	Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart
Frankreich Partie Nr. 61/2006 EG	Viniflhor — Port-la-Nouvelle Entrepôt d'alcool Av. Adolphe-Turrel, BP 62 F-11210 Port-la-Nouvelle	2	48 215	27	roh
		18	305	27	roh
		18	150	30	roh
		18	1 330	28	roh
	Insgesamt		50 000		
Frankreich Partie Nr. 62/2006 EG	Viniflhor — Port-la-Nouvelle Entrepôt d'alcool Av. Adolphe-Turrel, BP 62 F-11210 Port-la-Nouvelle	3	47 880	27	roh
		18	2 120	28	roh
	Insgesamt		50 000		
Frankreich Partie Nr. 63/2006 EG	Viniflhor — Port-la-Nouvelle Entrepôt d'alcool Av. Adolphe-Turrel, BP 62 F-11210 Port-la-Nouvelle	6	22 025	27	roh
		18	7 230	28	roh
		38	5 325	28	roh
		38	3 195	30	roh
		13	9 910	28	roh
		13	2 315	30	roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 64/2006 EG	Bertolino — Partinico (PA)	22A-5A	24 766,65	30	roh
	Trapas — Petrosino (TP)	20A-24A-3A-11A	6 750	30	roh
	Enodistil — Alcamo (TP)	22A	3 933,35	30	roh
	S.V.M. — Sciacca (AG)	30A-32A-35A-36A	3 400	27	roh
	Ge.Dis. — Marsala (TP)	12A-19A-12B-13B	11 150	27/30	roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 65/2006 EG	Bonollo — Loc. Paduni-Anagni (FR)	6A-33A-36A	5 300	27/30	roh
	Dister — Faenza (RA)	122A-123A	7 560	27	roh
	I.C.V. — Borgoricco (PD)	5A	315	27	roh
	Mazzari — S. Agata sul Santerno (RA)	1A-2A	25 800	27	roh
	Tampieri — Faenza (RA)	11A-19A	850	27	roh
	Villapana — Faenza (RA)	7A	10 175	27	roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 66/2006 EG	Bonollo — Loc. Paduni-Anagni (FR)	6A-33A-36A	26 700	30	roh
	Caviro — Faenza (RA)	15A	17 500	27	roh
	Cipriani — Chizzola d'Ala (TN)	28A	5 800	27	roh
	Insgesamt		50 000		
Italien Partie Nr. 67/2006 EG	Balice Distill. — San Basilio Mot- tola (TA)	2A-3A	2 750	27	roh
	Balice S.n.c. — Valenzano (BA)	41A-42A-59A	12 800	30	roh
	Caviro — Carapelle (FG)	2C-6C	5 500	30	roh
	D'Auria — Ortona (CH)	41A-43A-48A	7 600	27	roh
	De Luca — Novoli (LE)	15A-1A-5A	5 100	27	roh
	Deta — Barberino Val d'Elsa (FI)	4A-8A	1 450	27/30	roh
	Di Lorenzo — Ponte Vallecceppi (PG)	3A-10A-22A-21A	11 900	27	roh
	S.V.A. — Ortona (CH)	14A-15A-16A-12A	2 900	27/30	roh
	Insgesamt		50 000		

ANHANG II

Interventionsstellen, in deren Besitz sich der Alkohol befindet (gemäß Artikel 3)

Viniflhoor — Libourne	Délégation nationale, 17, avenue de la Ballastière, BP 231, F-33505 Libourne Cedex (Tel. (33) 557 55 20 00; Telex 57 20 25; Fax (33) 557 55 20 59)
FEGA	Beneficencia, 8, E-28004 Madrid (Tel. (34) 913 47 64 66; Fax (34) 913 47 64 65)
AGEA	Via Torino 45, I-00184 Rom (Tel. (39-06) 49 49 97 14; Fax (39-06) 49 49 97 61)

ANHANG III

Anschrift gemäß Artikel 5

Europäische Kommission

Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Referat D-2

B-1049 Brüssel

Fax: (32-2) 292 17 75

E-Mail-Adresse: agri-market-tenders@cec.eu.int

VERORDNUNG (EG) Nr. 1016/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 zur Festlegung der Vermarktungsnorm für Melonen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 der Kommission ⁽²⁾ wurde die Vermarktungsnorm für Melonen insbesondere in Hinblick auf deren Kennzeichnung festgelegt.
- (2) Aus Gründen der Klarheit und Transparenz auf internationaler Ebene sollte den kürzlich durch die Arbeitsgruppe für die Normung verderblicher Erzeugnisse und Qualitätsentwicklung der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN-ECE) in der Norm FFV-23 über die Vermarktung und Kontrolle der Handelsqualität von Melonen durchgeführten Änderungen Rechnung getragen werden.
- (3) Melonen werden nach Handelstyp identifiziert und vermarktet. Die wichtigsten Handelstypen sind in einer von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und

Entwicklung (OECD) herausgegebenen Broschüre zusammengefasst, die eine Liste der wichtigsten Handelstypen mit Erläuterungen und Abbildungen enthält. Diese Broschüre zielt darauf ab, die Auslegung der geltenden Normen, insbesondere der Norm FFV-23 der UN-ECE zu vereinfachen, auf der die Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 basiert.

- (4) (Die Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für frisches Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 47/2003 der Kommission (ABl. L 7 vom 11.1.2003, S. 64).

⁽²⁾ ABl. L 214 vom 8.8.2001, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 907/2004 (ABl. L 163 vom 30.4.2004, S. 50).

ANHANG

Unter Punkt VI.B (Bestimmungen betreffend die Kennzeichnung — Art des Erzeugnisses) des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1615/2001 erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„— Name des Handelstyps (*)

— Name der Sorte (wahlfrei).

(*) Die wichtigsten Handelstypen sind definiert in der Veröffentlichung des OECD-Ausschusses für die Anwendung internationaler Qualitätsnormen für Obst und Gemüse ‚Commercial types of melons/Les types commerciaux de melons, OECD, 2006‘, verfügbar unter www.oecdbookshop.org“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1017/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 2003/04 hinsichtlich des Zollkontingents**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 der Kommission ⁽²⁾ ist ein Zollkontingent für die Einfuhr von 14 000 Tonnen Traubensaft und Traubenmost der KN-Codes 2009 61 90, 2009 69 11, 2009 69 19, 2009 69 51 und 2009 69 90 eröffnet worden.
- (2) Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel XXIV Absatz 6 und Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) 1994, genehmigt mit dem Beschluss 2006/333/EG des Rates ⁽³⁾, wird das jährliche Einfuhrzollkontingent für Traubensaft ab dem 15. Juni 2006 um 29 Tonnen aufgestockt. Es ist daher angebracht, diese

Menge zu der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 genannten Menge Traubensaft und Traubenmost des Zollkontingents 09.0067 hinzuzufügen.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 ist daher entsprechend zu ändern.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1472/2003 wird die Menge „14 000 Tonnen“ durch die Menge „14 029 Tonnen“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juni 2006.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2165/2005 (AbL. L 345 vom 28.12.2005, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 211 vom 21.8.2003, S. 10.

⁽³⁾ ABl. L 124 vom 11.5.2006, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1018/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Beihilfe für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke und des Verkaufs dieses Magermilchpulvers**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 erhält folgende Fassung:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15,

„(1) Der Beihilfebetrug wird festgesetzt auf

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) 0,81 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;

(1) Mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 der Kommission ⁽²⁾ ist der Beihilfebetrug für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke unter Berücksichtigung der in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 genannten Faktoren festgesetzt worden. Aufgrund der Senkung des Interventionspreises für Magermilchpulver am 1. Juli 2006 ist der Beihilfebetrug ebenfalls zu senken.

b) 0,71 EUR/100 kg Magermilch mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 2799/1999 ist daher entsprechend zu ändern.

c) 10,00 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse;

(3) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

d) 8,82 EUR/100 kg Magermilchpulver mit einem Eiweißgehalt von mindestens 31,4 % und weniger als 35,6 %, bezogen auf die fettfreie Trockenmasse.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1913/2005 (ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 2).

⁽²⁾ ABl. L 340 vom 31.12.1999, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2006 (ABl. L 107 vom 20.4.2006, S. 23).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1019/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****über ein Fangverbot für Gabeldorsch im ICES-Gebiet VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Frankreichs**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006) ⁽³⁾ sind für die Jahre 2005 und 2006 Quoten vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*

⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 742/2006 (ABl. L 130 vom 18.5.2006, S. 7).

ANHANG

Nr.	12
Mitgliedstaat	Frankreich
Bestand	GFB/89-
Art	Gabeldorsch (<i>Phycis blennoides</i>)
Gebiet	VIII, IX (EG-Gewässer und internationale Gewässer)
Datum	18. Juni 2006

VERORDNUNG (EG) Nr. 1020/2006 DER KOMMISSION**vom 4. Juli 2006****über ein Fangverbot für Blauleng im ICES-Gebiet VI, VII (EG-Gewässer und internationale Gewässer) durch Schiffe unter der Flagge Spaniens**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiresourcen im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2270/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft für bestimmte Tiefseebestände (2005 und 2006) ⁽³⁾ sind für die Jahre 2005 und 2006 Quoten vorgegeben.
- (2) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge aus dem im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Bestand durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, die für 2006 zugeteilte Quote erreicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Juli 2006

- (3) Daher müssen die Befischung dieses Bestands sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand verboten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ausschöpfung der Quote**

Die Fangquote für den im Anhang dieser Verordnung genannten Bestand, die dem ebenfalls im Anhang genannten Mitgliedstaat für das Jahr 2006 zugeteilt wurde, gilt ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt als erschöpft.

*Artikel 2***Verbote**

Die Befischung des im Anhang dieser Verordnung genannten Bestands durch Schiffe, die die Flagge des im Anhang genannten Mitgliedstaats führen oder in diesem Mitgliedstaat registriert sind, ist ab dem im Anhang festgesetzten Zeitpunkt verboten. Die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach diesem Zeitpunkt getätigt werden, sind verboten.

*Artikel 3***Inkrafttreten**Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.*Für die Kommission*

Jörgen HOLMQUIST

*Generaldirektor für Fischerei und
maritime Angelegenheiten*⁽¹⁾ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59.⁽²⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 (ABl. L 128 vom 21.5.2005, S. 1).⁽³⁾ ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 4. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 742/2006 (ABl. L 130 vom 18.5.2006, S. 7).

ANHANG

Mitgliedstaat	Spanien
Bestand	BLI/67-
Art	Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)
Gebiet	VI, VII (EG-Gewässer und internationale Gewässer)
Datum	14. Juni 2006

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS Nr. 1/2006 DES ASSOZIATIONSRATES EU-CHILE**vom 24. April 2006****zur Beseitigung der Zölle auf die in Anhang II des Assoziationsabkommens EU-Chile aufgeführten Weine, Spirituosen und aromatisierten Getränke**

(2006/462/EG)

DER ASSOZIATIONSRAT —

gestützt auf das am 18. November 2002 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits (nachstehend das „Assoziationsabkommen“ genannt), insbesondere auf Artikel 60 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 60 Absatz 5 des Assoziationsabkommens kann der Assoziationsrat beschließen, Zölle früher als in Artikel 72 vorgesehen zu beseitigen oder die dort festgelegten Zugangsbedingungen auf andere Weise zu verbessern.
- (2) Ein solcher Beschluss tritt für die betreffende Ware an die Stelle der Bedingungen des Artikels 72 —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Chile beseitigt die Zölle auf die in Anhang II des Assoziationsabkommens aufgeführten Weine, Spirituosen und aromatisierten Getränke mit Ursprung in der Gemeinschaft gemäß dem Anhang dieses Beschlusses.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt für die Einfuhr der betreffenden Waren nach Chile an die Stelle der Bedingungen des Artikels 72 des Assoziationsabkommens.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt sechzig Tage nach dem Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 24. April 2006.

*Im Namen des Assoziationsrates
Der Vorsitzende*

ANHANG

Erzeugnisse, für die Chile Zölle auf Waren mit Ursprung in der Gemeinschaft ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses beseitigt:

Partida S.A.	Glosa	Base	Categoría
2204	Vino de uvas frescas, incluso encabezado, mosto de uva, excepto el de la partida 2009		
2204 10 00	- Vino espumoso	6	Jahr 0
	- los demás vinos; mosto de uva en el que la fermentación se ha impedido o cortado añadiendo alcohol:		
2204 21	-- en recipientes con capacidad inferior o igual a 2 l:		
	--- Vinos blancos con denominación de origen:		
2204 21 11	---- Sauvignon blanc	6	Jahr 0
2204 21 12	---- Chardonnay	6	Jahr 0
2204 21 13	---- Mezclas	6	Jahr 0
2204 21 19	---- los demás	6	Jahr 0
	--- Vinos tintos con denominación de origen:		
2204 21 21	---- Cabernet sauvignon	6	Jahr 0
2204 21 22	---- Merlot	6	Jahr 0
2204 21 23	---- Mezclas	6	Jahr 0
2204 21 29	---- los demás	6	Jahr 0
2204 21 30	--- los demás vinos con denominación de origen	6	Jahr 0
2204 21 90	--- los demás	6	Jahr 0
2204 29	-- los demás:		
	--- Mosto de uva fermentado parcialmente y, apagado con alcohol (incluidas las mistelas):		
2204 29 11	---- Tintos	6	Jahr 0
2204 29 12	---- Blancos	6	Jahr 0
2204 29 19	---- los demás	6	Jahr 0
	--- los demás:		
2204 29 91	---- Tintos	6	Jahr 0
2204 29 92	---- Blancos	6	Jahr 0
2204 29 99	---- los demás	6	Jahr 0
2204 30	- los demás mostos de uva:		
	-- Tintos:		
2204 30 11	--- Mostos concentrados	6	Jahr 0
2204 30 19	--- los demás	6	Jahr 0
	-- Blancos:		
2204 30 21	--- Mostos concentrados	6	Jahr 0
2204 30 29	--- los demás	6	Jahr 0
2204 30 90	-- los demás	6	Jahr 0

Partida S.A.	Glosa	Base	Categoría
2205	Vermut y demás vinos de uvas frescas preparados con plantas o sustancias aromáticas		
2205 10	– en recipientes con capacidad inferior o igual a 2 l:		
2205 10 10	-- vinos con pulpa de fruta	6	Jahr 0
2205 10 90	-- los demás	6	Jahr 0
2205 90 00	– los demás	6	Jahr 0
2206 00 00	Las demás bebidas fermentadas (por ejemplo: sidra, perada, aguamiel); mezclas de bebidas fermentadas y mezclas de bebidas fermentadas y bebidas no alcohólicas, no expresadas ni comprendidas en otra parte	6	Jahr 0
2207	Alcohol etílico sin desnaturalizar con grado alcohólico volumétrico superior o igual al 80 % vol; alcohol etílico y aguardiente desnaturalizados, de cualquier graduación		
2207 10 00	– Alcohol etílico sin desnaturalizar con grado alcohólico volumétrico superior o igual al 80 % vol	6	Jahr 0
2207 20 00	– Alcohol etílico y aguardiente desnaturalizados, de cualquier graduación	6	Jahr 0
2208	Alcohol etílico sin desnaturalizar con grado alcohólico volumétrico inferior al 80 % vol; aguardientes, licores y demás bebidas espirituosas		
2208 20	– Aguardiente de vino o de orujo de uvas:		
2208 20 10	-- de uva (pisco y similares)		
ex 2208 20 10	--- Cognac, Amagnac, Grappa y Brandy de Jerez	6	Jahr 0
ex 2208 20 10	--- los demás	6	Jahr 0
2208 20 90	-- los demás		
ex 2208 20 90	--- Cognac, Amagnac, Grappa y Brandy de Jerez	6	Jahr 0
ex 2208 20 90	--- los demás	6	Jahr 0
2208 30	– Whisky:		
2208 30 10	-- de envejecimiento inferior o igual a 6 años	6	Jahr 0
2208 30 20	-- de envejecimiento superior a 6 años pero inferior o igual a 12 años	6	Jahr 0
2208 30 90	-- los demás	6	Jahr 0
2208 40	– Ron y demás aguardientes de caña:		
2208 40 10	-- Ron	6	Jahr 0
2208 40 90	-- los demás	6	Jahr 0
2208 50	– «Gin» y ginebra:		
2208 50 10	-- «Gin»	6	Jahr 0
2208 50 20	-- Ginebra	6	Jahr 0
2208 60 00	– Vodka	6	Jahr 0
2208 70 00	– Licores	6	Jahr 0
2208 90	– los demás:		
2208 90 10	-- Tequila	6	Jahr 0
2208 90 90	-- los demás	6	Jahr 0

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2006

zur Änderung von Anhang II der Entscheidung 79/542/EWG des Rates hinsichtlich der Einfuhr von frischem Fleisch aus Botsuana

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2880)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/463/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absätze 1 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Festlegung einer Liste von Drittländern bzw. Teilen von Drittländern sowie der Tiergesundheits- und Hygienebedingungen und der Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von bestimmten lebenden Tieren und von frischem Fleisch dieser Tiere in die Gemeinschaft⁽²⁾ enthält eine Liste der Drittländer oder Teile von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten bestimmte lebende Tiere und frisches Fleisch dieser Tiere einführen dürfen.
- (2) Gemäß dieser Entscheidung darf aus einem Teil des botsuanischen Hoheitsgebiets entbeintes und gereiftes Fleisch von Hausrindern, Hausschafen und Hausziegen sowie von nicht domestizierten und von gezüchteten nicht domestizierten Wildsäugetieren, ausgenommen Suidae und Einhufer, in die Gemeinschaft eingeführt werden.
- (3) Die botsuanischen Veterinärbehörden haben der Kommission nun aber einen Ausbruch der Maul- und Klauen-seuche im Gebiet BW-1 gemeldet. Sie hatten die ersten klinischen Anzeichen der Seuche am 20. April 2006

festgestellt und daraufhin umgehend angemessene Bekämpfungsmaßnahmen in der betroffenen Zone ergriffen; hierzu gehörten die Untersagung von Verbringungen potenziell infizierter Tiere und ihrer Erzeugnisse inner- und außerhalb der Zone sowie die Schließung von zwei Betrieben, die für Ausfuhren in die Gemeinschaft zugelassen sind.

- (4) Um den von Botsuana ergriffenen Maßnahmen Rechnung zu tragen, sollte die in Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG befindliche Liste der Drittländer und der Teile von Drittländern, aus denen Fleischeinfuhren zulässig sind, geändert werden. Ausfuhren aus Botsuana in die Gemeinschaft sollen dann zulässig sein, wenn es sich um entbeintes und gereiftes Fleisch von Haustieren und von gezüchteten Wildsäugetieren sowie von nicht domestizierten Wildsäugetieren aus dem Gebiet BW-1 handelt, die vor dem 20. April 2006 geschlachtet bzw. gejagt wurden. Ausfuhren von Fleisch von an oder nach diesem Tag geschlachteten oder gejagten Tieren aus dem genannten Gebiet sollen jedoch nicht zulässig sein.
- (5) Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (6) Diese Entscheidung wird im Lichte der von Botsuana erteilten Auskünfte überprüft werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Teil 1 der Entscheidung 79/542/EWG wird durch den Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2002, S. 11.

⁽²⁾ ABl. L 146 vom 14.6.1979, S. 15. Zuletzt geändert durch die Entscheidung 2006/360/EG der Kommission (ABl. L 134 vom 20.5.2006, S. 34).

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG II

FRISCHES FLEISCH

Teil 1

LISTE VON DRITTLÄNDERN UND TEILEN VON DRITTLÄNDERN (*)

Land	Gebietscode	Abgrenzung	Veterinärbescheinigung		Besondere Bedingungen
			Muster	ZG	
1	2	3	4	5	6
AL — Albanien	AL-0	Landesweit	—		
AR — Argentinien	AR-0	Landesweit	EQU		
	AR-1	Die Provinzen Buenos Aires, Catamarca, Corrientes (ohne die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar), Entre Ríos, La Rioja, Mendoza, Misiones, Neuquen, Rio Negro, San Juan, San Luis, Santa Fe, und Tucuman.	BOV	A	1 und 2
	AR-2	La Pampa und Santiago del Estero	BOV	A	1 und 2
	AR-3	Cordoba	BOV	A	1 und 2
	AR-4	Chubut, Santa Cruz und Tierra del Fuego	BOV, OVI, RUW, RUF		1
	AR-5	Formosa (nur das Gebiet Ramon Lista) und Alta (nur der Bezirk Rivadavia)	BOV	A	1 und 2
	AR-6	Salta (nur die Bezirke General Jose de San Martin, Oran, Iruya und Santa Victoria)	BOV	A	1 und 2
	AR-7	Chaco, Formosa (ausgenommen das Gebiet Ramon Lista), Salta (ausgenommen die Bezirke General Jose de San Martin, Rivadavia, Oran, Iruya und Santa Victoria), Jujuy	BOV	A	1 und 2
	AR-8	Chaco, Formosa, Salta, Jujuy, ausgenommen die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	BOV	A	1 und 2
	AR-9	Die 25 km breite Pufferzone an der Grenze zu Bolivien und Paraguay, die sich vom Bezirk Santa Catalina in der Provinz Jujuy bis zum Bezirk Laishi in der Provinz Formosa erstreckt	—		
	AR-10	Teile der Provinz Corrientes: die Bezirke Berón de Astrada, Capital, Empedrado, General Paz, Itati, Mbucuruyá, San Cosme und San Luís del Palmar	BOV	A	1 und 2
AU — Australien	AU-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
BA — Bosnien und Herzegowina	BA-0	Landesweit	—		

1	2	3	4	5	6
BG — Bulgarien ^a	BG-0	Landesweit	EQU		
	BG-1	Die Provinzen Varna, Dobrich, Silistra, Choumen, Targovitchte, Razgrad, Rousse, V. Tarnovo, Gabrovo, Pleven, Lovetch, Plovdic, Smolian, Pasardjik, Bezirk Sofia, Sofia-Stadt, Pernik, Kustendil, Blagoevgrad, Vratza, Montana und Vidin	BOV, OVI, RUW, RUF		
	BG-2	Die Provinzen Bourgas, Jambol, Sliven, Starazagora, Hasskovo, Kardjaliand und der 20 km breite Gebietsstreifen entlang der Grenze zur Türkei	—		
BH — Bahrain	BH-0	Landesweit	—		
BR — Brasilien	BR-0	Landesweit	EQU		
	BR-1	Teile des Bundesstaates Minas Gerais (ohne die regionalen Verwaltungseinheiten Oliveira, Passos, São Gonçalo de Sapucaí, Setelagoas und Bambuí); Bundesstaat Espíritu Santo; Bundestaat Goias und Der Teil des Bundesstaates Mato Grosso mit den regionalen Verwaltungseinheiten Cuiaba (ausgenommen die Gemeinden San Antonio de Leverger, Nossa Senhora do Livramento, Pocone und Barão de Melgaço), Caceres (ausgenommen die Gemeinde Caceres), Lucas do Rio Verde, Rondonopolis (ausgenommen die Gemeinde Itiquiora), Barra do Garça und Barra do Bugres	BOV	A und H	1 und 2
	BR-2	Bundesstaat Rio Grande do Sul	BOV	A und H	1 und 2
	BR-3	Der Teil des Bundestaates Mato Grosso do Sul mit der Gemeinde Sete Quedas	BOV	A und H	1 und 2
	BR-4	Teile des Bundestaates Mato Grosso do Sul (ausgenommen die Gemeinden Sonora, Aquidauana, Bodoqueno, Bonito, Caracol, Coxim, Jardim, Ladario, Miranda, Pedro Gomes, Porto Murtinho, Rio Negro, Rio Verde of Mato Grosso und Corumbá), Bundestaat Paraná, und Bundestaat Sao Paulo	BOV	A und H	1 und 2
	BR-5	Bundesstaat Paraná, Bundesstaat Mato Grosso do Sul und Bundesstaat Sao Paulo.	—	—	1
	BR-6	Bundesstaat Santa Catarina	BOV	A und H	1 und 2
BW — Botsuana	BW-0	Landesweit	EQU, EQW		
	BW-1	Tierseuchenüberwachungsgebiete 5, 6, 7, 8, 9 und 18	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2
	BW-2	Tierseuchenüberwachungsgebiete 10, 11, 12, 13 und 14	BOV, OVI, RUF, RUW	F	1 und 2

1	2	3	4	5	6
BY — Belarus	BY-0	Landesweit	—		
BZ — Belize	BZ-0	Landesweit	BOV, EQU		
CA — Kanada	CA-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW RUF, RUW	G	
CH — Schweiz	CH-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
CL — Chile	CL-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF		
CN — China (Volksrepublik)	CN-0	Landesweit	—		
CO — Kolumbien	CO-0	Landesweit	EQU		
	CO-1	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Murri in den Atrato flussabwärts den Atrato entlang bis zu seiner Mündung in den Atlantik, von der Atrato-Mündung in den Atlantik entlang der Atlantikküste bis zu Grenze mit Panama bei Cabo Tiburon; von Cabo Tiburon entlang der kolumbianisch-panamaischen Grenze bis zum Pazifik; entlang der Pazifikküste bis zur Valle-Mündung; von der Valle-Mündung in gerader Linie bis zur Mündung des Murri in den Atrato	BOV	A	2
	CO-3	Das Gebiet innerhalb folgender Abgrenzungen: von der Mündung des Sinu in den Atlantik flussaufwärts bis zur Quelle des Sinu bei Alto Paramillo, entlang der Grenze zwischen den Bezirken Antiquia und Cordoba bis Puerto Rey am Atlantik, entlang der Atlantikküste bis zur Sinu-Mündung	BOV	A	2
CR — Costa Rica	CR-0	Landesweit	BOV, EQU		
CU — Kuba	CU-0	Landesweit	BOV, EQU		
DZ — Algerien	DZ-0	Landesweit	—		
ET — Äthiopien	ET-0	Landesweit	—		
FK — Falklandinseln	FK-0	Landesweit	BOV, OVI, EQU		
GL — Grönland	GL-0	Landesweit	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
GT — Guatemala	GT-0	Landesweit	BOV, EQU		
HK — Hongkong	HK-0	Landesweit	—		
HN — Honduras	HN-0	Landesweit	BOV, EQU		

1	2	3	4	5	6
HR — Kroatien	HR-0	Landesweit	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
IL — Israel	IL-0	Landesweit	—		
IN — Indien	IN-0	Landesweit	—		
IS — Island	IS-0	Landesweit	BOV, OVI, EQU, RUF, RUW		
KE — Kenia	KE-0	Landesweit	—		
MA — Marokko	MA-0	Landesweit	EQU		
MG — Madagaskar	MG-0	Landesweit	—		
MK — Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedo- nien (***)	MK-0	Landesweit	OVI, EQU		
MU — Mauritius	MU-0	Landesweit	—		
MX — Mexiko	MX-0	Landesweit	BOV, EQU		
NA — Namibia	NA-0	Landesweit	EQU, EQW		
	NA-1	Südlich des Seuchenschutz-Sperrgürtels von Palgrave-Point im Westen bis Gam im Osten	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
NC — Neu-Kaledonien	NC-0	Landesweit	BOV, RUF, RUW		
NI — Nicaragua	NI-0	Landesweit	—		
NZ — Neuseeland	NZ-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, RUF, RUW, SUF, SUW		
PA — Panama	PA-0	Landesweit	BOV, EQU		
PY — Paraguay	PY-0	Landesweit	EQU		
	PY-1	Gebiete Chaco central und San Pedro	BOV	A	1 und 2
RO — Rumänien ^a	RO-0	Landesweit	BOV, OVI, EQU, RUW, RUF		
RU — Russland	RU-0	Landesweit	—		
	RU-1	Region Murmansk, autonomer Kreis der Jamal-Nenzen	RUF		
SV — El Salvador	SV-0	Landesweit	—		

1	2	3	4	5	6
SZ — Swasiland	SZ-0	Landesweit	EQU, EQW		
	SZ-1	Gebiet westlich des ‚roten Gürtels‘ vom Fluss Usutu in nördlicher Richtung bis zur Grenze mit Südafrika westlich von Nkalashane	BOV, RUF, RUW	F	2
	SZ-2	MKS-Überwachungs- und Impfkontrollgebiete gemäß Rechtsverordnung, die unter Bekanntmachung Nr. 51 des Jahres 2001 im Amtsblatt veröffentlicht wurde	BOV, RUF, RUW	F	1 und 2
TH — Thailand	TH-0	Landesweit	—		
TN — Tunesien	TN-0	Landesweit	—		
TR — Türkei	TR-0	Landesweit	—		
	TR-1	Die Provinzen Amasya, Ankara, Aydin, Balikesir, Bursa, Can-kiri, Corum, Denizli, Izmir, Kastamonu, Kutahya, Manisa, Usak, Yozgat und Kirikkale	EQU		
UA — Ukraine	UA-0	Landesweit	—		
US — Vereinigte Staaten von Amerika	US-0	Landesweit	BOV, OVI, POR, EQU, SUF, SUW, RUF, RUW	G	
XM — Montenegro	XM-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet (****)	BOV, OVI, EQU		
XS — Serbien (**)	XS-0	Gesamtes Zollhoheitsgebiet (****)	BOV, OVI, EQU		
UY — Uruguay	UY-0	Landesweit	EQU		
			BOV	A	1 und 2
			OVI	A	1 und 2
ZA — Südafrika	ZA-0	Landesweit	EQU, EQW		
	ZA-1	Gesamtes Hoheitsgebiet, ausgenommen: — das Gebiet der MKS-Überwachungszone im Tierseuchenüberwachungsgebiet von Mpumalanga und den Nordprovinzen, im Bezirk Ingwavuma des Tierseuchenüberwachungsgebiets von Natal im Grenzgebiet zu Botsuana östliche des 28. Längengrads, und — der Bezirk Camperdown in der Provinz KwaZuluNatal	BOV, OVI, RUF, RUW	F	2
ZW — Simbabwe	ZW-0	Landesweit	—		

(*) Unbeschadet der in einschlägigen Abkommen der Gemeinschaft mit Drittländern festgelegten besonderen Bescheinigungsanforderungen.

(**) Ohne den Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrates vom 10. Juni 1999.

(***) Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien; vorläufiger Code dieses Landes, der der endgültigen Nomenklatur nicht vorgreift, über die auf der Grundlage des Ergebnisses der bei den Vereinten Nationen laufenden Verhandlungen entschieden wird.

(****) Serbien und Montenegro sind Republiken mit eigenem Zollhoheitsgebiet, die sich zu einem Staatenbund zusammengeschlossen haben und daher getrennt aufgelistet werden müssen.

— = Keine Bescheinigung vorgesehen; Einfuhren von Frischfleisch nicht erlaubt (ausgenommen die in der Zeile für das gesamte Hoheitsgebiet angegebenen Tierarten).

^a = Nur anwendbar, bis dieses Beitrittsland Mitgliedstaat der Europäischen Union wird.

Besondere Bedingungen (Spalte 6)

,1' Geografische und zeitliche Beschränkungen:

Gebietscode	Veterinärbescheinigung		Zeiträume, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft je nach Datum der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zulässig bzw. nicht zulässig ist	
	Muster	ZG		
AR-1	BOV	A	Bis einschließlich 31. Januar 2002	Nicht zulässig
			Ab 1. Februar 2002	Zulässig
AR-2	BOV	A	Bis einschließlich 8. März 2002	Nicht zulässig
			Ab 9. März 2002	Zulässig
AR-4	BOV, OVI, RUW, RUF	—	Bis einschließlich 28. Februar 2002	Nicht zulässig
			Ab 1. März 2002	Zulässig
AR-5	BOV	A	Ab 1. Februar 2002 bis 10. Juli 2003	Zulässig
			Ab 11. Juli 2003	Nicht zulässig
AR-6	BOV	A	Ab 1. Februar 2002 bis einschließlich 4. September 2003	Zulässig
			Ab 5. September 2003	Nicht zulässig
AR-7	BOV	A	Ab 1. Februar 2002 bis einschließlich 7. Oktober 2003	Zulässig
			Ab 8. Oktober 2003	Nicht zulässig
AR-8	BOV	A	Bis einschließlich 17. März 2005	Siehe AR-5, AR-6 und AR-7 für Zeiträume, in denen die Einfuhr aus den spezifischen Gebieten innerhalb des unter Code AR-8 aufgeführten Gebiets nicht zulässig war
			Ab 18. März 2005	Zulässig
AR-10	BOV	A	Bis einschließlich 3. Januar 2006	Zulässig
			Ab 4. Januar 2006 außer für Fleisch, das vor dem 4. Februar 2006 bereits in die Gemeinschaft versandt wurde und zwischen dem 4. Januar und dem 4. Februar 2006 bescheinigt worden ist	Nicht zulässig
BR-1	BOV	A	Nach dem 1. Dezember 2001	Zulässig
BR-2	BOV	A	Bis einschließlich 30. November 2001	Nicht zulässig
			Ab 1. Dezember 2001	Zulässig
BR-3	BOV	A	Bis einschließlich 31. Oktober 2002	Zulässig
			Ab 1. November 2002	Nicht zulässig
BR-4	BOV	A	Ab 1. Dezember 2001 bis einschließlich 29. September 2005	Zulässig

Gebietscode	Veterinärbescheinigung		Zeiträume, in denen die Einfuhr in die Gemeinschaft je nach Datum der Schlachtung/Tötung der Tiere, von denen das Fleisch gewonnen wurde, zulässig bzw. nicht zulässig ist	
	Muster	ZG		
BR-5	BOV		Ab 30. September 2005	Nicht zulässig
BR-6	BOV	A	Ab 1. Dezember 2001	Zulässig
BW-1	BOV, OVI, RUW, RUF	A	Bis einschließlich 19. April 2006	Zulässig
			Ab 20. April 2006	Nicht zulässig
BW-2	BOV, OVI, RUW, RUF	A	Bis einschließlich 6. März 2002	Nicht zulässig
			Ab 7. März 2002	Zulässig
PY-1	BOV	A	Bis einschließlich 31. August 2002	Nicht zulässig
			Ab 1. September bis 19. Februar 2003	Zulässig
			Ab 20. Februar 2003	Nicht zulässig
SZ-2	BOV, RUF, RUW	A	Bis einschließlich 3. August 2003	Nicht zulässig
			Ab 4. August 2003	Zulässig
UY-0	BOV, OVI	A	Bis einschließlich 31. Oktober 2001	Nicht zulässig
			Ab 1. November 2001	Zulässig

,2' Kategorieeinschränkungen:

Innereien nicht zulässig (ausgenommen Rinderzwerchfelle und -kaumuskeln).“

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. Juni 2006

über vorläufige Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 2881)

(2006/464/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 3 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Richtlinie 2000/29/EG kann ein Mitgliedstaat, in dem nach seiner Auffassung die Gefahr der Einschleppung oder Ausbreitung eines nicht in Anhang I oder Anhang II der genannten Richtlinie aufgeführten Schadorganismus besteht, vorläufig die notwendigen zusätzlichen Vorkehrungen zum Schutz vor dieser Gefahr treffen.
- (2) Am 14. März 2005 hat Frankreich der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mitgeteilt, dass es wegen des Auftretens von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu in China, Korea, Japan, den USA und in einem begrenzten Gebiet der Gemeinschaft am 16. Februar 2005 amtliche Maßnahmen getroffen hat, um sein Hoheitsgebiet vor der Gefahr der Einschleppung dieses Schadorganismus zu schützen.
- (3) Am 29. Juni 2005 hat Slowenien den Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt, dass es am 24. Juni 2005 wegen Auftretens dieses Schadorganismus zum Schutz vor dessen weiterer Einschleppung und Ausbreitung auf seinem Hoheitsgebiet zusätzliche Vorkehrungen getroffen hat.
- (4) *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu ist in Anhang I oder II der Richtlinie 2000/29/EG nicht aufgeführt. In einer Schadorganismus-Risikoanalyse auf der Grundlage begrenzter verfügbarer wissenschaftlicher Daten wurde je-

doch aufgezeigt, dass es sich hierbei um eines der für Edelkastanien (*Castanea* Mill.) schädlichsten Insekten handeln könnte, das Erzeugung und Qualität der Früchte erheblich mindern kann, und es gibt einige Hinweise darauf, dass es sogar zum Absterben von Bäumen führen kann. Kastanien werden häufig in Randgebieten auf Hügeln oder Bergen angepflanzt. Die Schäden, die durch die Ausbreitung dieses Insekts entstehen, könnten den Anbau von für den Verzehr bestimmten Kastanien in diesen Gebieten zum Erliegen bringen und ihnen damit wirtschaftliche und ökologische Schäden zufügen.

- (5) Deshalb müssen vorläufige Maßnahmen gegen die Einschleppung und die Ausbreitung dieses Schadorganismus in der Gemeinschaft getroffen werden.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen sollten für die Einschleppung und Ausbreitung von besagtem Schadorganismus, die Erzeugung und Verbringung von Edelkastanien (*Castanea*) innerhalb der Gemeinschaft, die Bekämpfung des Schadorganismus sowie die Überwachung seines Auftretens in den Mitgliedstaaten gelten.
- (7) Es empfiehlt sich, die Ergebnisse der Maßnahmen in den Jahren 2006, 2007 und 2008 insbesondere auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitzustellenden Informationen regelmäßig zu bewerten. Etwaige Folgemaßnahmen werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Bewertung geprüft.
- (8) Zur Einhaltung dieser Entscheidung haben die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls ihre Rechtsvorschriften anzupassen.
- (9) Die Ergebnisse der Maßnahmen werden bis spätestens am 1. Februar 2008 überprüft.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/35/EG der Kommission (ABl. L 88 vom 25.3.2006, S. 9).

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Entscheidung gelten als „Pflanzen“ die zur Anpflanzung bestimmten Pflanzen oder Teile von Pflanzen der Gattung *Castanea* Mill., außer Früchte oder Samen.

Artikel 2

Maßnahmen gegen *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu

Die Einschleppung von *Dryocosmus kuriphilus* Yasumatsu, im Folgenden „Schadorganismus“, und dessen Verbreitung in der Gemeinschaft sind untersagt.

Artikel 3

Einfuhr der Pflanzen

Die Pflanzen dürfen nur dann in die Gemeinschaft eingeführt werden, wenn sie

- a) den Maßnahmen gemäß Nummer 1 des Anhangs I entsprechen und
- b) bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß Artikel 13a Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG kontrolliert und für frei von diesem Schadorganismus befunden wurden.

Artikel 4

Verbringung der Pflanzen innerhalb der Gemeinschaft

Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang II Ziffer II dürfen aus der Gemeinschaft stammende oder gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung in die Gemeinschaft eingeführte Pflanzen nur dann von ihrem Erzeugungsort in der Gemeinschaft, einschließlich gegebenenfalls Gärtnereien, verbracht werden, wenn sie den Bedingungen von Nummer 2 des Anhangs I entsprechen.

Artikel 5

Überwachung und Meldung

(1) Die Mitgliedstaaten führen in ihrem Hoheitsgebiet jährlich amtliche Untersuchungen zum Auftreten dieses Schadorganismus oder zu Anzeichen eines Befalls mit diesem Schadorganismus durch.

Unbeschadet Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 2000/29/EG werden die Ergebnisse dieser Untersuchungen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitgeteilt.

(2) Jeder Verdachtsfall oder bestätigte Verdacht auf das Auftreten des Schadorganismus wird den zuständigen Stellen unverzüglich gemeldet.

(3) a) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass für die Verbringung in ihr Hoheitsgebiet oder innerhalb ihres Hoheitsgebiets ein Herkunftssicherungssystem, gegebenenfalls einschließlich einer Erklärung über die Verbringung gegenüber den zuständigen Stellen durch die für die Verbringung verantwortliche Person, angewandt wird.

b) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die für die Anpflanzung verantwortliche Person gegenüber den zuständigen Stellen eine Anpflanzungserklärung abgibt.

Artikel 6

Einrichtung abgegrenzter Zonen

Wird das Auftreten des Schadorganismus in einem Gebiet durch die Ergebnisse der Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 1 oder die Meldung gemäß Artikel 5 Absatz 2 bestätigt oder gibt es andere Hinweise auf das Auftreten dieses Schadorganismus, so richten die Mitgliedstaaten abgegrenzte Zonen ein und treffen die amtlichen Maßnahmen gemäß den Kapiteln I bzw. II des Anhangs II.

Artikel 7

Einhaltung

Die Mitgliedstaaten ändern gegebenenfalls die von ihnen zum Schutz gegen die Einschleppung und die Verbreitung von Schadorganismen erlassenen Maßnahmen, um dieser Entscheidung nachzukommen, und setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

Artikel 8

Überprüfung

Diese Entscheidung wird spätestens am 1. Februar 2008 überprüft.

Artikel 9

Empfänger

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 27. Juni 2006

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG I

MASSNAHMEN GEMÄSS DEN ARTIKELN 3 UND 4 DIESER ENTSCHEIDUNG**1. Maßnahmen (Zeugnisse)**

Unbeschadet Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a dieser Entscheidung sowie Anhang III Teil A Ziffer 2 und Anhang IV Teil A Kapitel I Ziffern 11.1, 11.2, 33, 36.1, 39 und 40 der Richtlinie 2000/29/EG werden Pflanzen mit Ursprung in Drittländern von einem Zeugnis gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG begleitet, in dem im Feld „Zusätzliche Erklärung“ erklärt wird,

- a) dass die Pflanzen ununterbrochen an Erzeugungsorten in Ländern gestanden haben, in denen ein Auftreten des Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- b) die Pflanzen ununterbrochen an Erzeugungsorten in einem von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen anerkannten schadorganismenfreien Gebiet standen, und im Feld „Ursprung“ der Name des schadorganismenfreien Gebiets angegeben ist.

2. Bedingungen für die Verbringung

Unbeschadet Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang II Ziffer II dieser Entscheidung und Anhang IV Teil A Kapitel II Ziffer 7 sowie Anhang V Teil A Kapitel I Ziffer 2.1 der Richtlinie 2000/29/EG können alle aus der Gemeinschaft stammenden oder gemäß Artikel 3 dieser Entscheidung in die Gemeinschaft eingeführten Pflanzen nur dann vom Erzeugungsort in einem Mitgliedstaat, einschließlich gegebenenfalls Gärtnereien, verbracht werden, wenn sie von einem gemäß der Richtlinie 92/105/EWG der Kommission ⁽¹⁾ ausgestellten Pflanzenpass begleitet sind und

- a) die Pflanzen mit Ursprung im genannten Erzeugungsgebiet ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft an einem Erzeugungsort in einem Mitgliedstaat standen, in dem ein Auftreten des Schadorganismus nicht bekannt ist, oder
- b) die Pflanzen ununterbrochen oder seit ihrer Einfuhr in die Gemeinschaft an einem Erzeugungsort in einem Gebiet standen, das vom nationalen Pflanzenschutzdienst in einem Mitgliedstaat nach den einschlägigen internationalen Normen für Pflanzenschutzmaßnahmen als schadorganismenfrei anerkannt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 4 vom 8.1.1993, S. 22. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2005/17/EG (AbL. L 57 vom 3.3.2005, S. 23).

ANHANG II

MASSNAHMEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DIESER ENTSCHEIDUNG

I Einrichtung abgegrenzter Zonen

1. Die abgegrenzten Zonen gemäß Artikel 6 umfassen:
 - a) eine Befallszone, in der das Auftreten des Schadorganismus bestätigt wurde und die alle Pflanzen einschließt, die durch den Schadorganismus verursachte Symptome aufweisen, sowie gegebenenfalls alle Pflanzen derselben Anpflanzungspartie,
 - b) eine Fokuszone in einem Umkreis von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus und
 - c) eine Pufferzone in einem Umkreis von mindestens 10 km über die Grenze der Fokuszone hinaus.

In den Fällen, in denen sich mehrere Pufferzonen überschneiden oder in geografischer Nähe zueinander liegen, wird ein größeres abgegrenztes Gebiet eingerichtet, das die betreffenden abgegrenzten Zonen einschließt.
2. Die genaue Abgrenzung der Zonen gemäß Nummer 1 stützt sich auf solide wissenschaftliche Grundsätze, die Biologie des Schadorganismus, den Befallsgrad, den Zeitraum innerhalb des Jahres und die Verteilung der Pflanzen in dem betreffenden Mitgliedstaat.
3. Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so werden die Grenzen der bisherigen Zonen entsprechend geändert.
4. Wird bei den jährlichen Untersuchungen nach Artikel 5 Absatz 1 der Schadorganismus in einer der abgegrenzten Zonen über einen Zeitraum von drei Jahren nicht festgestellt, so werden diese Zonen aufgehoben, und es sind keine weiteren Maßnahmen gemäß Abschnitt II dieses Anhangs mehr erforderlich.
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten umgehend anhand von Karten im geeigneten Maßstab über die Einrichtung der Zonen gemäß Nummer 1 sowie über die Maßnahmen, mit denen der Schadorganismus ausgerottet oder eingedämmt werden soll.

II Maßnahmen in den abgegrenzten Zonen

Für die amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 6 in den abgegrenzten Zonen gilt zumindest Folgendes:

- Verbot der Verbringung von Pflanzen außerhalb oder innerhalb der abgegrenzten Zonen
 - bei bestätigtem Befall der Pflanzen an einem Erzeugungsort geeignete Maßnahmen zur Vernichtung des Schadorganismus durch zumindest die Beseitigung der befallenen Pflanzen, aller Pflanzen mit durch den Organismus verursachten Symptomen und gegebenenfalls aller Pflanzen, die zum Zeitpunkt der Pflanzung Teil derselben Partie waren und Maßnahmen zur Überwachung des Organismus durch geeignete Kontrollen während der Zeit möglicher Gallbildung.
-